Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 15 (1939-1940)

Heft: 5

Artikel: Die Schweizerische Nationalspende in ernster Zeit

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-704942

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

b) Art. 2 der Landkriegsordnung sieht einen weitern Fall vor, bei dessen Vorliegen die Bevölkerung kriegerische Kampfhandlungen vornehmen darf. Er lautet:

«Die Bevölkerung eines nichtbesetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antrieb zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Art. 1 zu organisieren, wird als kriegführend betrachtet, wenn sie die Waffen offen führt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet.»

Diese Volkserhebung (levée en masse) kann sich gegenüber einem plötzlich auftauchenden Feind (Ueberfall an einer von den Truppen schwach besetzten Stelle der Grenze, Einbruch von *Panzertruppen* oder motorisierten Verbänden, Ueberfall durch *Fallschirmtruppen)* als notwendig erweisen, ebenso gegen ausländische *Sabotageorganisationen* im Innern des Landes, die Teilnahme an diesen ist überdies als Verbrechen zu behandeln.

Zur Abwehr sind in erster Linie die an Ort und Stelle befindlichen Wehrmänner verpflichtet, *auch dann, wenn sie sich nicht im Dienst befinden,* sie sollten aber, wenn dies möglich ist, den Kampf in Uniform aufnehmen. Sobald sie die Uniform tragen, gehören sie zu den Truppen.

Was die übrige Bevölkerung anbetrifft, so ist die Mitwirkung am Kampf als Freiwillige oder als Mitglieder von Freiwilligenkorps der Beteiligung an einer Volkserhebung vorzuziehen.

Verhalten im Hinterland.

In der Regel haben Behörden und Bevölkerung im Hinterland an Ort und Stelle auszuharren und so weit wie nur möglich die Armee und Kriegswirtschaft durch nützliche Arbeit zu unterstützen. Eine Evakuation der Gesamtbevölkerung im Hinterlande findet nicht statt, es sei denn, daß durch besondere militärische Befehle etwas anderes angeordnet wird. Die freiwillige Abwanderung und die Aufnahme der Abgewanderten in einem andern Landesteil ist jedoch zuzulassen; vorbehalten bleibt die Benützung der Straßen und Transportmittel für militärische Zwecke. Will ein Kanton eine derartige freiwillige Abwanderung vorbereiten, so hat er sich an das Eidg. Kriegsfürsorgeamt (Eidg. Volkswirtschaftsdepartement) zu wenden.

Die Evakuierung von Gütern ist von der Armee vorbereitet. Sie wird auf Anordnung der militärischen Stellen hin durchgeführt.

Verhalten in der Kampfzone.

Ob die Bevölkerung von Ortschaften, die in der Kampfzone liegen, am Ort zu verbleiben hat oder evakuiert wird, richtet sich nach den Anordnungen der militärischen Befehlshaber.

Besetzung von Gebiet durch den Feind.

Wenn die Schweiz angegriffen werden sollte, wird sie ihr Gebiet mit allen Kräften verteidigen. Jedoch besteht in jedem Krieg die Möglichkeit, daß Gebiet vom Feind besetzt (okkupiert) wird. Rechte und Pflichten der dort verbleibenden Zivilbehörden und der Bevölkerung einerseits, der Okkupationsarmee anderseits werden durch die Landkriegsordnung geregelt.

Ein Gebiet gilt erst dann als besetzt (okkupiert), wenn es sich tatsächlich unter der Herrschaft des feindlichen Heeres befindet. Die Besetzung erstreckt sich nur auf solche Gebiete, in denen die Herrschaft hergestellt ist und ausgeübt werden kann. Gebiete, in denen Kampfhandlungen stattfinden oder in denen sich nur vorübergehend feindliche Truppen befinden (Vorstoß motorisierter Truppen, Absprung von Fallschirmtruppen), gelten nicht als besetzt, und die Vorschriften der Landkriegsordnung über die Okkupation finden nicht Anwendung.

Das Privateigentum ist geschützt. Jedoch kann die Okkupationsarmee Requisitionen vornehmen, sowie Steuern und Kontributionen (Geldabgaben) erheben. Voraussetzungen und Schranken sind in den genannten Artikeln der Landkriegsordnung umschrieben.

Die Bevölkerung darf nicht zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr Land gezwungen werden, noch dazu, Auskünfte über ihr Heer oder über dessen Verteidigungsmittel zu geben.

Die kantonalen Behörden werden bestimmen, welche Mitglieder von Behörden der Kantone, der Bezirke und Gemeinden an Ort und Stelle zu verbleiben haben; sie haben auf alle Fälle dafür Vorsorge zu treffen, daß Personal zurückbleibt, um die Verwaltung weiterzuführen, die Ordnung zu wahren und die lebenswichtigen Betriebe aufrechtzuerhalten. Dieses Personal wird außerdem bei der Regelung der Beziehungen zwischen der Bevölkerung und der okkupierenden Macht die Interessen der Bevölkerung nach Möglichkeit wahren.

Wenn sich die Schweiz mit einem andern Staat im Krieg befindet, werden ihre Interessen im feindlichen Staat durch eine neutrale Macht vertreten. Die Bevölkerung des besetzten Gebietes kann sich nötigenfalls um Schutz an die diplomatische oder konsularische Vertretung dieser Macht im feindlichen Staate wenden.

Die Schweizerische Nationalspende in ernster Zeit

Vor uns liegt der soeben erschienene Bericht der Schweizerischen Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien über das Jahr 1938. Diese segensreiche Institution steht heute im Mittelpunkt des allgemeinen Interesses. Sie ist bekanntlich dazu bestimmt, die Lücken der amtlichen Wehrmannsfürsorge auszufüllen. Jedermann ist es heute bekannt, daß die in der Militärorganisation gesetzlich verankerte Notunterstützung, die Wehrmänneruntersstützung, Art. 22 u. f., schon im Instruktionsdienst nicht genügt. Heute leben wir im Zustand der bewaffneten Neutralität. Unsere Armee ist mobil gemacht. Die Frage der Unterstützung der Wehrmannsfamilien muß raschestens gelöst werden. Ob die Erhöhung der gesetzlichen Unterstützung derart bemessen werden kann, daß die Not wirklich aus den Familien der Wehrmänner verscheucht wird, scheint uns noch nicht sicher zu sein. Es ist deshalb eine nationale Pflicht, das große Werk der Schweizerischen Nationalspende, die den eigentlichen Fürsorgedienst der Armee betreut, weitgehendst zu unterstützen. Das Werk der Schweizerischen Nationalspende war schon in Friedenszeiten ein überaus vielgestaltiges. Einmal die Beratung und Unterstützung der Wehrmänner in Schulen und Kursen! Dann die Fürsorge für kranke und invalide Wehrmänner und ihre Angehörigen. Dieser zweite Teil der Tätigkeit der Nationalspende war der umfangreichste und auch sorgenvollste. Hier finden wir alle die Invaliden und Kranken aus der ersten Grenzbesetzungszeit. Ein weiterer Zweig der Tätigkeit der Schweizerischen Nationalspende ist die Fürsorge für die Hinterlassenen verstorbener Wehrmänner. Dann kommt die geistige Fürsorge. Die Schweizerische Nationalspende unterstützt die Schweizerische Volksbibliothek (die frühere Soldatenbibliothek) mit namhaften Beiträgen. Unsere Rekrutenschulen dauern nun vier Monate. Im Aktivdienst müssen die

Truppen vielleicht jahrelang Dienst tun. Da ist die geistige Fürsorge außerordentlich wichtig, denn aus dem Geist kommt die Kraft, die die Waffen meistert, und ein Truppenführer und Soldatenerzieher kann kein Verächter des Geistes sein. Es ist sehr erfreulich, daß die Schweizerische Nationalspende den Lautensänger Hanns In der Gand zu den Soldaten ins Feld und in die Kasernen schickt. Hanns In der Gand singt den Soldaten alte und neue schweizerische Soldatenlieder. Im Jahre 1938 ist ihm versuchsweise der Gesangsunterricht in Rekrutenschulen übertragen worden. Der Erfolg war ein sehr guter, die Berichte der Schulkommandanten zeugen hierfür. Es wäre ja wirklich erfreulich, wenn die vielen reichsdeutschen Soldatenlieder endlich aus unserer Armee verschwänden. Aber sie verschwinden eben erst dann aus der Armee, wenn wir wirklich schweizerische Soldatenlieder haben. Unsere Liederdichter und Komponisten wissen noch nicht recht, was der Soldat wirklich singen will. Wir müssen vielleicht erst wieder einmal im tiefsten Grund durch das Schicksal aufgerüttelt werden, wir Schweizer, wenn wir die wirkliche Neugeburt des schweizerischen Soldatenliedes erleben sollen.

Die Schweizerische Nationalspende unterstützt ferner eine Reihe freiwilliger Fürsorgewerke. Die Vereinigung „In Memoriam", die sich die Fürsorge für die Hinterlassenen der im Wehrdienst verstorbenen Wehrmänner in den Kantonen Waadt, Baselstadt und -land, Genf und Wallis (franz. Teil) zur Aufgabe macht, kann auf eine zwanzigjährige, segensreiche Tätigkeit zurückblicken. Die Fälle aus dem Aktivdienst von 1914/18 gehen langsam zurück, aber es kommen jedes Jahr neue Fälle hinzu. Unterstützt wird auch der Schweizer Verband Volksdienst, Abt. Soldatenwohl, der mit der Institution der Soldatenstuben eng verknüpft ist. Es ist eine Freude, festzustellen, mit welcher Energie sich die Frauen für die Soldatenstuben einsetzen, die von den Wirten da und dort nicht gern gesehen werden. Wer Aktivdienst tat oder noch tut, der weiß, daß die Soldatenstube unentbehrlich ist, wenn wir eine gesunde und leistungsfähige Truppe behalten wollen. Wir können nicht alle freiwilligen Fürsorgewerke hier anführen, die von der Schweizerischen Nationalspende unterstützt werden. Interessieren werden in diesem Zusammenhange noch einige statistische Angaben der Zentralstelle für Soldatenfürsorge und deren Zweigstellen, vom 1. Januar 1939 bis 15. Oktober 1939. Bis zur Mobilmachung, also bis 31. August 1939, liefen in diesem Jahr 5627 Unterstützungsgesuche ein. Seit der Mobilmachung bis zum 15. Oktober 1939, also in sechs Wochen, waren es 7314 Unterstützungsgesuche. Aus diesen beiden Zahlen ersieht man die ernste soziale Seite des Aktivdienstes... Wie steht es nun mit den Mitteln, die der Soldatenfürsorge zur Verfügung stehen? Am 31. Dezember 1937 betrug das reine Vermögen der Schweizerischen Nationalspende rund Fr. 4'800,000.—, Fr. 1'000,000.— davon sind für den Aktivdienst ausdrücklich reserviert. Im Jahre 1938 wurden von der Schweizerischen Nationalspende rund Fr. 340,000.— für Fürsorge ausgegeben.

In der Presse haben wir gelesen, daß das Weihnachtsfest dieses Jahres unserer Soldaten unter dem Patronat der Schweizerischen Nationalspende durchgeführt wird. Die Schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien und das Rote Kreuz werden gemeinsam im kommenden Jahr sammeln gehen. Daß die Armee einen sozialen Fürsorgedienst hat, daß sie sich selbst um die Angehörigen ihrer Soldaten kümmert, das macht die Armee volkstümlich, verbindet sie mit dem Volk, mit Frauen und Kindern hinter der Front. Ein Milizheer bedarf der sozialen Fürsorge und es ist gut, daß diese soziale Fürsorge ein Dienstzweig der Armee selbst ist. Der Aktivdienst, der im September dieses Jahres begonnen hat, wird zur Feuerprobe für das Werk der Schweizerischen Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien werden. *H. Z.*

Soldatenweihnacht 1939

Hunderttausende unserer Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten werden dieses Jahr fern von ihren Lieben Weihnachten feiern. Der Oberbefehlshaber der Armee hat deshalb angeordnet, daß die Soldatenweihnacht 1939 in einem nationalen Rahmen vorbereitet und durchgeführt werde. Als sein Beauftragter wende ich mich an die Oeffentlichkeit, damit wir alle gemeinsam den richtigen Weg einschlagen, um seine hochherzige Devise zu erfüllen: „Das Schweizervolk beschenkt seine Soldaten!"

Um in dem knappen Zeitraum von wenigen Wochen die Schenkfreudigkeit unserer gesamten Bevölkerung aufzunehmen und ihre Weihnachtsgabe in Gestalt von Hunderttausenden von Soldatenpäcklein allen Wehrmännern unter den Christbaum legen zu können, müssen wir wohlüberlegt vorgehen. Ich bitte deshalb die Bevölkerung aller Landesteile, mir durch Einhaltung der folgenden Wegleitung tatkräftig zu helfen:

1. Vermeidet Sonderaktionen, wie z.B. Patenschaften oder Sammlungen für einzelne Truppenkörper. Wir müssen alles zusammenfassen, um als Volk und nicht als Komitee die Armee zu beschenken.
2. Die hochherzigen Spenden für die Soldatenfürsorge stehen außerhalb der Aktion Soldatenweihnacht 1939. Am Christfest beschenken wir nicht die Bedürftigen, sondern alle; deshalb gehören Socken, Lismer, Wäsche und dergleichen persönliche Ausstattung nicht unter unsere Sammelaktion.
3. Das *„Eidgenössische Soldatenpäcklein 1939"* ist unsere Volksgabe! Es wird als Grundstock ein soldatisches Einheitsgeschenk enthalten, dazu kommen kleine Gaben, wie Schokolade, Rauchwaren, Seife, die wir vorteilhaft einkaufen, und endlich als Schönstes eine ganz besondere Ueberraschung, über die ich mich noch direkt mit der lieben Schuljugend des ganzen Landes verständigen werde.

An dich, liebes Schweizervolk, an euch alle Frauen und Männer zu Stadt und Land, zu Berg und Tal, an euch alle wendet sich der folgende *Aufruf:*

Spendet uns die Geldmittel, damit wir im Laufe des Monats November das „Eidgenössische Soldatenpäcklein 1939" für jeden Wehrmann herrichten können.

Geldspenden bitte ich einzuzahlen auf Postscheckkonto III/7017, Bern, „Soldatenweihnacht 1939". Bitte organisiert kantonale und lokale Sammelaktionen!

Bedenkt, daß wir für Hunderttausende sorgen müssen!

Bern, Genfergasse 3, 31. Oktober 1939.

Mit dem Dank der Armee und eidg. Gruß

Soldatenweihnacht 1939

Walter Stammbach, Oberst.